Mietbedingungen

1. Vertragsbedingungen
Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen einer Mietepartei und modulwerk GmbH. Diese sind nur gültig, wenn sie der Mietpartei vor Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht wurden – also integrierter Bestandteil einer Miete sind.

2. Geltungsbereich
2.1 Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle bei der in Basel ansässigen modulwerk GmbH gemieteten Objekte.
2.2 Werden Bestimmungen im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber der Mietpartei ein oder mehrere Male nicht angewendet, kann daraus bei weiteren Mieten kein Gewohnheitsrecht abgeleitet und geltend gemacht werden.
2.3 Jede Überlassung oder Weitervermietung der Mietsache oder Teile davon ist nur mit schriftlicher Einwilligung von modulwerk GmbH erlaubt. Bei Vorlage dieser Bewilligung bleibt die Haftung der Erstmieterin gegenüber der modulwerk GmbH unberührt.

3. Gültigkeit Angebot / Offerte
3.1 Angebote / Offerten welche keine Bindefrist enthalten, sind 30 Tage gültig.
3.2 Die Angabe von Mietterminen im Angebot bewirken keine Reservation der Geräte für diesen Zeitraum.

4. Vertragsabschluss
4.1 Das Mietverhältnis zwischen einer Mietpartei und der modulwerk GmbH gilt nur als verbindlich zustandegekommen, wenn der modulwerk GmbH innert angemessener Frist nach Erhalt einer Bestellung in jeglicher Form, diese mündlich oder schriftlich bestätigt.
4.2 Massgebend für Umfang und Zeitpunkt der eingegangenen Verpflichtung ist die allfällige Auftragsbestätigung der modulwerk GmbH. Material oder Leistungen, welche darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.
4.3 Provisorische Mietreservationen sind unverbindliche Absichtserklärungen einer interessierten Partei und deshalb auch für die modulwerk GmbH unverbindlich. Wünscht die interessierte Partei eine verbindliche Reservation, wird sie vor einem anderweitigen Verleih wenn möglich benachrichtigt und erhält gleichzeitig das Vormietrecht zugesichert, muss sich dabei aber für oder wider einer definitiven Miete der Mietsachen, die sonst anderweitig vermietet werden können, entscheiden.

5. Kosten, Mietzeiten, Mahnzeiten und -gebühren
5.1 Die Kosten richten sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. den im Mietangebot aufgeführten Preisen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
5.2 Bei grossem Mietumfang oder langer Dauer ist die Vereinbarung von Pauschalpreisen möglich, deren Gültigkeit der schriftlichen Form bedarf.
5.3 Die Mietzeit beginnt mit der vereinbarten Abholung und endet mit der vollständigen Rückgabe der Mietsache(n), spätestens jedoch mit dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
5.4 Die Abholbereitschaft bildet den Beginn der Mietzeit, auch wenn auf Wunsch des Mieters das Material erst später als vereinbart abgeholt wird.
5.5 Bei Erkennbarkeit einer Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Mitpartei verpflichtet, unverzüglich das Einverständnis der modulwerk GmbH einzuholen. Eine Überschreitung des Rückgabetermins ist nur nach Vorliegen der schriftlichen Einwilligung der modulwerk GmbH gestattet.
5.6 Bei unbewilligter verspäteter Rückgabe der Mietsache hat die Mietpartei der modulwerk GmbH allfällige nicht zustandegekommenen Folgemieterlöse zu vergüten und ggf. rechtlich unabwendbare Schadenersatzforderungen von Folgemietern zu übernehmen. Gleichwohl ist der Mietpreis für die überschrittene Zeit zu bezahlen.

6. Abholung / Versand / Transport
6.1 Die Mietobjekte müssen von der Mietpartei an der vorgängig angegebenen Adresse der modulwerk GmbH in Basel abgeholt werden.
6.2 Versandt und geliefert wird nur nach spezieller Vereinbarung und nur gegen Übernahme aller entsprechenden Aufwände und Kosten sowie aller damit verbundenen Gefahren, auch wenn eine Zustellung oder Abholung der Mietsache durch Dritte erfolgt.
6.3 Bei Transport oder Versand ins Ausland hat sich die Mietpartei um die ordnungsgemässe Erledigung sämtlicher Zollformalitäten zu kümmern und trägt hierfür Kosten und Risiko.
6.4 Besondere Wünsche sind uns rechtzeitig bekannt zu geben. Beschwerden im Zusammenhang mit Transport sind von der Mietpartei bei Erhalt der Mietsache oder der Frachtdokumente unverzüglich an den/die letzte/n Frachtführer:in zu richten.
6.5 Transportversicherungen gegen Schäden aller Art sind von der Mietpartei schriftlich vorzuweisen und gehen zu ihren Lasten.
6.6 Mit Übergabe der Mietsache an ein Transportunternehmen / Dritte geht das Risiko der

Mietbedingungen

verzögerten Lieferung sowie teilweise oder gänzliche Unbenützbarkeit der Mietsache infolge Transportschaden auf die Mietpartei über.
6.7 Wird von der Mietpartei kein Übergabetermin an das Transportunternehmen vorgeschrieben und damit das Abschätzen der Transportdauer dem Ermessen der modulwerk GmbH überlassen, besteht bei falsch eingeschätzter Transportdauer kein Anspruch auf Erlass der Miete.

7. Abrechnung
Die Abrechnung wird auf Grundlage eines Angebotes / Offerte beziehungsweise den kommunizierten Preise und der tatsächlich erfolgten Leistungen vorgenommen.

8. Zahlungsbestimmungen
8.1 Nach Beendigung des Auftrags stellt modulwerk GmbH Rechnung, welche innert 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. modulwerk GmbH hat bei grösseren Aufträgen oder Neukunden Anspruch auf angemessene Akontozahlungen – in der Regel beträgt diese 50% bei Auftragsvergabe.
8.2 Bei Zahlungsverzug ist die modulwerk GmbH berechtigt, Verzugszinsen zu fordern und/oder das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen sowie die sofortige Rückgabe der Mietsache zu fordern. Bei Zahlungsverzug ermächtigt die Mietpartei modulwerk GmbH zudem ausdrücklich zur Wiedererlangung des Eigentums jeden Raum unter der Verfügungsgewalt des Mieters zu betreten, in dem die Mietsache lagert oder lagern könnte.
8.3 Ein Retentionsrecht an der Mietsache steht der Mietpartei oder deren Gläubiger:innen nicht zu.
8.4 Zur Sicherung der Forderung der modulwerk GmbH ermächtigt hiermit die Mietpartei die modulwerk GmbH, Film-, Video und/oder Tonbänder und alle digitalen Speichermedien wie Festplatten, Raids, DVDs etc. des Mieters beim Labor oder anderen Firmen zu beschlagnahmen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen können diese Sachen zurückbehalten werden.

9. Eigentumsvorbehalt
9.1 modulwerk GmbH behält an sämtlichen Mietsachen überall und jederzeit alle Eigentumsrechte. Jede unbewilligte Überlassung der Mietsache oder Teile davon an Dritte ist unzulässig und berechtigt modulwerk GmbH zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses und zur unverzüglichen Rücknahme der Mietsache.
9.2 Sicherungsüberzeigungen, Inanspruchnahmen durch Dritte, Verpfändungen oder sonstige Belastungen der Mietsache sind gegenüber modulwerk GmbH unwirksam.
9.3 Bei gerichtlichen Vollstreckungsmassnahmen, welche die Mietsache betreffen, hat die Mietpartei alle direkt oder indirekt beteiligten Parteien über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären und die modulwerk GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutze des Eigentums sowie Schäden, die der modulwerk GmbH durch Ausfall der Mietsachen entstehen, werden der Mietpartei berechnet.
9.4 Das Entfernen oder Überdecken von Firmen-Schriftzügen oder anderen Beschriftungen an Mietsachen ist strengstens untersagt.

10. Versicherung
10.1 Die Mietsache ist von der modulwerk GmbH in der Schweiz für den Eigengebrauch versichert. Wärehnd der gesamten Mietdauer ist die Mietpartei für die Versicherung selbständig verantworlich.
10.2 Im Schadenfall, ob bei Sachgemässer Verwendung und auch bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht oder nicht sachgemässer Behandlung wird der Objektneuwert geschuldet.
10.3 Mit der Übernahme der Mietsache verpflichtet sich die Mietpartei, alle üblichen Vorsichtsmassnahmen zum Schutze der Mietsache zu treffen und allfällig betroffene Dritte entsprechend zu instruieren, zu schützen und zu versichern.
10.4 Anfallende Kosten für die Wiederbeschaffung werden der Mietpartei in Rechnung gestellt.

11. Schäden und Haftung
11.1 Die Mietsachen werden vor jeder Miete bei uns getestet und funktionierten einwandfrei oder weisst optische oder technische Einschränkungen auf gemäss Angabe von modulwerk GmbH.
11.2 Die Mietpartei übernimmt während der gesamten Mietzeit die uneingeschränkte Haftung für die Mietsache. Darunter fallen auch Schäden aus unsachgemässer Bedienung oder Behandlung sowie Zufallsschäden (technische Defekte, welche zufälligerweise während der Mietdauer auftreten).
11.3 Sorgfaltspflicht:
11.3.1 Mit Übernahme der Mietsache verpflichtet sich die Mietpartei alle üblichen Vorsichtsmassnahmen zum Schutze der Mietsache zu treffen und allfällig Dritte entsprechend zu instruieren.
11.3.2 Die Mietsache darf nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschliesslich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden.
11.3.3 Die Mietsachen dürfen nie unbewacht sein, müssen jederzeit und überall gesichert gelagert werden und insbesondere bei Nichtverwendung in gesicherten Räumen eingeschlossen sein und nie unbewacht in Fahrzeugen gelassen werden.

Mietbedingungen

11.3.4 Schäden müssen umgehend der modulwerk GmbH gemeldet werden.
11.3.5 Die Mietpartei ist verpflichtet, sich vor Mitnahme der Mietsache und des Zubehörs von deren einwandfreiem Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen.
11.4 Während der Mietzeit anfallenden Reparaturen gehen zu Lasten der Mietpartei, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung bei der Übernahme gerügter Mängel.
11.5 Durch übernormale Abnützung (unsachgemässe, unvorsichtige oder nachlässige Behandlung) entstehende Reparaturkosten für Kleinschäden, wie Deformation, optische Schäden, Oxydation, übermässige Verschmutzung (Sand, Staub), Kratzer an optischen Teilen, Wasser-, Hitze-, Feuchtigkeits- und Vibrationsschäden, Knicke, Risse, Brüche in und an Kabeln usw., sind von der Mietpartei zu bezahlen und werden nicht durch den Mietpreis gedeckt.
11.6 Nicht retournierte oder beschädigte Mietsachen werden zum effektiven Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Beschaffungskosten (Administration, Porto, Zoll, Mehrwertsteuer u.Ä.) der Mietpartei in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob sie den Schaden zu vertreten hat oder nicht.
11.7 Eine Haftung der modulwerk GmbH für direkte oder indirekte Schäden, die durch Gebrauch der Mietsache sowie durch Störungen oder Ausfälle entstehen, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Es ist Sache der Mietpartei, sich gegebenenfalls gegen Produktionsrisiken zu versichern.
11.8 Jede Art von Änderungen am Mietmaterial sowie Eingriffe, für welche Gehäuseteile entfernt werden müssen, sind ohne ausdrückliche Einwilligung der modulwerk GmbH strikt untersagt. Alle Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungzustandes sowie nötigenfalls Kontrolle durch externe Fachpersonen fallen zu Lasten der Mietpartei.
11.9 Eine allfällige Haftung von modulwerk GmbH bei Stromunfällen jeglicher Art wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.
11.10 modulwerk GmbH haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Hat die Mietsache bei der Abgabe einen Fehler, der ihre Tauglichkeit zum vertragsmässigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann die modulwerk GmbH nach ihrer Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Objekt austauschen, gegebenenfalls eine Preisreduktion aussprechen oder vom Vertrag zurücktreten.
11.11 Während der Mietdauer aufgetretene/festgestellte Störungen oder Qualitätseinbussen befreien die Mietpartei weder von der Zahlung des Mietzinses noch ermächtigt es zu dessen Minderung, noch kann modulwerk GmbH sonstwie verantwortlich gemacht werden.
11.12 Für Personal, welches von modulwerk GmbH empfohlen oder vermittelt wurde, wird keine Gewährleistung oder Haftung übernommen.
11.13 Die Geltendmachung weiterer Gewährleistungsansprüche, insbesondere Minderungs- und Wandlungs- sowie Schadenersatzansprüche auch für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

12. Annulationsbedingungen
12.1 Bei Rücktritt vom Vertrag vor Antritt der Mietsache durch die Mietpartei gilt generell: Annulationen müssen modulwerk GmbH mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
Die Annulationsbedingungen treten auch in Kraft, wenn die Mietpartei die Mietsache ohne vorherige Mitteilung nicht abholt.
Im Falle eines Rücktritts werden der Mietpartei folgende Annulationskosten in Prozent vom Mietbetrag in Rechnung gestellt:
– Mehr als 15 Tage vor Mietbeginn: 0%
– 5–14 Tage vor Mietbeginn: 20%
– Weniger als 5 Tage vor Mietbeginn: 50%
– Weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn: 100%
– Können annulierte Objekte innerhalb der vereinbarten Mietdauer wieder vermietet werden, sind die Annulationskosten für den nicht vermietbaren Anteil/Zeitraum zu bezahlen.
12.2 Rücktritt vom Vertrag durch die modulwerk GmbH: Liegen Gründe vor, welche eine Bereitstellung der Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt verunmöglichen (Materialschäden, verspätete Rückgabe, unterlassene Rückgabe durch vorherige Mietparteien etc.), kann modulwerk GmbH kurzfristig vom Vertrag zurücktreten. Dabei ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Mietpartei ausgeschlossen.

13. Sonstige Bestimmungen
13.1 Die Mietpartei verpflichtet sich, die Bedingungen allen Personen die es betreffen mag, zur Kenntnis zu bringen und jederzeit für deren Beachtung zu sorgen.
13.2 Vereinbarungen, die von den allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform.
13.3 modulwerk GmbH anerkennt keine anderen Geschäfts- oder Autragsbedingungen. Die Mietpartei verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Geschäfts- oder Mietbedingungen geltend zu machen.
13.4 Beauftragt die Mietpartei Drittpersonen mit

Mietbedingungen

Abholung, Zurückbringen oder Lieferung der Mietsache, erklärt sie diese auch ohne Formalitäten ausdrücklich als bevollmächtigt, alle den Mietvorgang betreffenden Dokumente an ihrer Stelle rechtsgültig zu unterzeichnen und an den Ein-/Ausgangskontrollen mitzuwirken.
13.5 Schriftliche Abänderungen oder Nichtigkeit einzelner Teile dieser Mietbedingungen oder der darauf bezugnehmenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
13.6 Alle Preise sind als Richtpreise zu verstehen und sind als solche nicht bindend. Für allfällige Fehler übernimmt modulwerk GmbH kein Gewähr. Preisänderungen und Änderungen in der Zusammenstellung und Lieferumfang oder Leistung bleiben vorbehalten.
14.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll automatisch (ohne weitere Verhandlungen durch die Parteien) eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

14. Anwendbares Recht
Die Beziehungen zwischen der Mietpartei und modulwerk GmbH unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Miet- und Geschäftsbedingungen der modulwerk GmbH nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

15. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Basel, Basel-Stadt, Schweiz.